

Einführung

FABIAN MÜLLER / CELINE WESSELING

Recht löst Konflikte und lenkt Verhalten, es verteilt Güter und Chancen, es gestaltet und schützt. Diese Funktionen kann es jedoch nur erfüllen, wenn Klarheit darüber herrscht, wessen Konflikte gelöst, wessen Verhalten gelenkt und an wen Güter und Chancen verteilt werden können und sollen. Wer also „hat“, wer „bekommt“ Recht? Und wer kann umgekehrt mit den Mitteln des Zivil-, Straf- oder öffentlichen Rechts in die Verantwortung genommen werden? Eine Person – ein Subjekt – ein Individuum, mag man antworten. Was meinen wir aber mit den Begriffen, wie und nach welchen Kriterien bestimmen, wonach unterscheiden wir sie? Was etwa trennt ein Subjekt vom Objekt, was die Person von der Sache? Welche Eigenschaften muss eine Entität aufweisen, um Trägerin von Rechten, aber auch von Pflichten zu sein?

All diese Fragen verlangen vor dem Hintergrund des exponentiellen Bedeutungsanstiegs Künstlicher Intelligenz noch dringender nach Antworten. Sie betreffen die rechtlichen und rechtsphilosophischen Prämissen, auf Grundlage derer die Fragen nach dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz im Recht überhaupt erst behandelt werden können. Gleiches gilt für die Diskussion um die Rechtsfähigkeit von der Natur und Tieren in Anbetracht des Klimawandels und der Bedrohung der Artenvielfalt. Auch in dieser Hinsicht stellt die Frage der Rechtsfähigkeit die Weichen, Lösungsstrategien im positiven Recht zu entwickeln. Dieser Tagungsband möchte zur Behandlung dieser Grundfragen einen Beitrag leisten.

Im **ersten Teil** lassen wir verschiedene Konzepte, die sich mit Teilbegriffen des Oberthemas befassen, zu Worte kommen. Den Aufschlag macht *Je-In Cho*. Sie rückt nicht die Person, das Subjekt oder das Individuum in den Vordergrund, sondern konzentriert sich auf die Autonomie von Person, Subjekt, Individuum als entscheidendes Kriterium. Cho bereitet die gegenwärtig besonders einflussreichen Autonomiekonzeptionen auf und setzt sich mit ihnen auseinander. Moralische, ideale oder relationale Konzeptionen lehnt sie dabei ab. Sie argumentiert, dass nur eine Schwellenwert-Konzeption – ein *all-or-nothing* – als Autonomiekonzept überzeugen kann.

Ellen Hagedorn thematisiert zwei aktuelle Herausforderungen der Rechtssubjektivität: zum einen die rechtliche Stellung von Tieren und der Natur, zum anderen den Umgang mit autonomen Agenten. Sie erarbeitet die Unterscheidung zwischen passiver und aktiver Rechtsfähigkeit und zeigt, wie die Problemfelder die unterschiedlichen Dimensionen der Rechtssubjektivität adressieren: Im Fall von Tieren und der Natur stehe die Zuerkennung von Rechtssubjektivität angesichts ihrer Schutzwürdigkeit im Vordergrund, während bei autonomen Agenten primär deren Handlungsfä-

higkeit angesprochen sei. Damit zeichnet sie zugleich die Differenz der im zweiten und dritten Teil besprochenen Themenkomplexe vor. Hagedorn verknüpft die Überlegungen mit der Dogmatik des deutschen Zivilrechts und argumentiert dafür, diese Differenz als zentrale Voraussetzung für einen fruchtbaren Diskurs über Rechtssubjektivität anzusehen.

Simon Willaschek schließt den ersten Teil ab. Sein Beitrag beschäftigt sich mit der Debatte zwischen Bundesverfassungsgericht und Teilen der Rechtswissenschaft über die Frage des Schwangerschaftsabbruchs. Willaschek legt offen, dass die Debatte über die Menschenwürde des Fötus im Kern eigentlich darum kreist, welches Individualitätsverständnis zugrunde gelegt wird – ohne, dass dies von den Debattenteilnehmern derart reflektiert wird. Daraufhin stellt er die den jeweiligen Positionen (naheliegend) zugrundeliegenden Konzepte dar. Er argumentiert, dass die verfassungsrechtliche Abtreibungsdebatte angesichts der unterschiedlichen Konzepte notwendigerweise in eine Sackgasse führen muss, in der keine Seite die Richtigkeit ihrer Individualitätsinterpretation beweisen kann.

Der **zweite Teil** fragt nach Fähigkeiten, die einer Entität zukommen müssen, damit sie als Person, Subjekt oder Individuum angesehen wird. *Maverick Díaz-Velásquez* und *Nils Buchholz* schlagen vor, die Person als Teilnehmerin an der alltäglichen, lebensweltlichen Praxis des Zuschreibens (der Askription) von Verantwortung anzusehen. Sie wählen den Bezugspunkt der lebensweltlichen Praxis, um nicht auf Beschreibungsangebote (fremder) Fachwissenschaften angewiesen zu sein, die für fachfremde Diskursteilnehmer exkludierend wirken würden. Den Vorgang der Askription rekonstruieren sie dabei als sprachliches Handeln unter Rückgriff auf H. L. A. Hart. Dabei unterscheiden sie zwischen der Vollzugs- und der Berichtsperspektive. Verantwortlicher Akteur und damit Person nach diesem Modell sind all diejenigen, die fähig sind, die Vollzugsperspektive einzunehmen.

Antonia Stummvoll geht der Frage nach, ob sprachgenerierende Maschinen Trägerinnen moralischer Rechte sein können. Hierzu denkt sie die Diskurstheorie von Robert Alexy für Maschinen, „die sprechen können“, fort. Sie argumentiert, dass sowohl der Anspruch auf Richtigkeit als auch die Notwendigkeit des Behauptens in vergleichbarer Weise gegeben sind, während das Kriterium der Menschenähnlichkeit, als dritte Voraussetzung der Diskursteilnahme, weitergehende, grundlegende Fragen aufwirft. Der Beitrag bewegt sich in dem Spannungsfeld zwischen der Gefahr einer „Versklavung“ von Maschinen einerseits und ungerechtfertigten Eingriffen in die Rechte Dritter andererseits. Als Ausgleich schlägt sie eine Hybridposition vor: Dem Schutz unterliege nicht die Maschine selbst, sondern die durch sie generierte Sprache.

Marie Göttker weitet die Perspektive, indem sie die Frage der Fähigkeit darauf bezieht, inwiefern Recht gerecht sein kann. Sie greift auf Platons Höhlengleichnis zurück und fragt, wie Verteilungsgerechtigkeit zum Auslegungsmaßstab im Rechtsdenken werden kann, wenn Gerechtigkeit dabei allein subjektiv-personenbezogen und somit nachmetaphysisch verstanden wird. Dafür macht Göttker verschiedene Erkenntnis-

und Entscheidungshorizonte auf. Subjektive Erkenntnis und Erkenntnishorizonte sind immer interessengeleitet, scheinbar objektive Materialisierungstendenzen bei der juristischen Auslegung damit unvereinbar. Die Gerechtigkeit des Rechts folgt dann nicht aus dem Recht selbst, sondern aus einem pluralen und reflexiven menschlichen Miteinander. Wenn die Verteilungsgerechtigkeit relativ-situativ ist, dienen letztlich Erkenntnis und Interesse als *iustitia distributiva*.

Der **dritte Teil** legt den Fokus auf die Rechtsstellung von Tieren und der Natur als solcher. Zunächst setzt *Sven dos Santos Lopes* sich mit der Anerkennung von Tieren als Rechtssubjekten auseinander. Ausgehend von der Ethik des Antlitzes von Emmanuel Lévinas, über die Spezies Menschen hinaus erweitert durch Jacques Derrida, begreift Lopes Tiere nicht als homogene Gegenkategorie zum Menschen, sondern als radikal Andere. Als vulnerable Lebewesen begründeten sie eine ethische Verpflichtung des Menschen. Vor diesem Hintergrund lässt sich Verantwortung, nicht individuelle Freiheit, als Ausgangspunkt der Rechtsordnung denken. Darauf aufbauend entwickelt er unter anderem Perspektiven für eine Neukonzeption der Tierhaltung als Fürsorgeverhältnis statt als Bestandteil der Eigentumsordnung sowie den Impuls für ein Würdeverständnis, das nicht von Autonomie, sondern von der Verletzlichkeit her bestimmt ist.

Jan Kohler befasst sich mit dem Ansatz von Tilo Wesche, die Natur aufgrund ihrer unverzichtbaren Stellung in der Wertschöpfungskette als Miteigentümerin natürlicher Güter zu begreifen. Dieser privatrechtliche Zugang führe zu einer naturhaften Unverfügbarkeit. Darauf aufbauend problematisiert Kohler – unter Rückgriff auf die Kritik der Menschenrechte von Karl Marx – die Gefahr, dass eine Ausweitung des Privatrechts die Natur in die bürgerliche Gesellschaft integriere: Die grundlegende Trennung zwischen Mensch und Natur werde reproduziert und eine entpolitisierte Natur hervorgebracht.

Rodrigo Maruy nimmt die verfassungsrechtliche Stellung der Natur in Ecuador zum Anlass, der (Ent-)Politisierung der Natur eine konkrete Perspektive hinzuzufügen. Er zeigt das dreidimensionale Naturverständnis in der Verfassung Ecuadors – Natur als Rechtssubjekt, als Eigentumsgegenstand und als Forschungsobjekt – auf und analysiert vor diesem Hintergrund die Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichts zum Bergbau im Schutzwald Los Cedros. So entwickelt Maruy die These, mit der Natur im Sinne der Pacha Mama als Trägerin von Grundrechten verbinde sich eine produktiv verstandene Politisierung der Natur.

Die Beiträge des **vierten Teils** verbindet ihr transzendentaler Zugriff. *Christoph Fehring* setzt sich mit der naturrechtlichen Ethik des Thomas von Aquin auseinander. Wird diese als *postliberale* Reaktion auf die Liberalismuskrise tendenziell illiberal verstanden, schlägt Fehring eine neue, *spätliberale* Konzeption vor. Derart verstanden ist das Naturrecht bei Thomas konzeptionell offen für liberale Elemente, wie subjektive Rechte oder plurale Lebensentwürfe. Argumentativ setzt Fehring sich dabei mit der Gesetzes- und Gerechtigkeitslehre von Thomas auseinander, wobei er insbesondere

den Regelungsbereich des Rechts und das Verhältnis von Gemeinwohl und subjektiven Rechten analysiert. Fehring erarbeitet so eine Deutung, die die soziale Bezogenheit des Menschen erkennt, ohne dass liberale Grundwerte revidiert werden.

Anna Monika Lintz untersucht die Rechtsträgerschaft in der katholischen Normativordnung des 20. Jahrhunderts. Ausgehend von der Enzyklika *Rerum novarum* von Leo XIII. zeichnet sie die Wandlungen in der Konzeption der Rechte und Pflichten von Christgläubigen nach: Mit der Enzyklika *Pacem in terris* von Johannes XXIII. kam es zu einer äußerlichen Rezeption säkularer Menschenrechte, produktiv aufgegriffen im Zweiten Vatikanischen Konzil: Während das nach außen Anschlussfähigkeit suggerierte, blieben die inneren, pflichtenzentrierten Prämissen der katholischen Normativordnung bestehen. Auf dieser Grundlage arbeitet Lintz schließlich die strategische Nutzung der daraus resultierenden Vagheit im Pontifikat von Johannes Paul II. heraus.

Maximilian Priebe schreitet über die Grenzen der europäisch geprägten Rechtsphilosophie hinaus. Er stellt das Konzept des chinesischen Philosophen ZHAO Tingyang einer Welt bzw. Weltordnung „unter dem Himmel“ vor, in der die Welt ein politischer Akteur ist. Priebe weitet diese Gedanken, die ZHAO auf zwischenstaatliche Beziehungen anstellte, dann auf das Recht der Natur aus. Vor dem Hintergrund der historischen Verbindung zwischen Naturrecht und dem Prinzip der Selbstbestimmung untersucht er, inwiefern ZHAO eine alternative Weltordnung entwirft, die jenseits voluntaristischer Souveränität funktionieren kann.